

Elterninformation 2 Jahre vor der Einschulung



**DIE GELDERNER GRUNDSCHULEN
INFORMIEREN**

KINDERBILDUNGSGESETZ (KIBIZ)



- Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit.
- Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern.
- Kindertageseinrichtungen, -tagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

SCHULGESETZ §1



- Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.
- Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg.
- Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

Gegenüberstellung Kita - Grundschule



Kindergarten

- Besuch Kita nicht verpflichtend
- Einrichtung mit gesetzlichem Bildungsauftrag mit eigenen Ausprägungen
- Kita bietet Bildungsmöglichkeiten an, begegnet Forscherdrang der Kinder mit Lerngelegenheiten, keine „Leistungsziele“

Grundschule

- Besuch Grundschule verpflichtend
- Staatlicher Bildungsauftrag, in Richtlinien und Lehrplänen festgelegt
- GS bietet Bildungsprozesse zielorientiert an, Erwerb von festgeschriebenen Kompetenzen am Ende von Klasse 2 und 4

SPRACHSTANDSFESTSTELLUNG



- Sprache ist der Schlüssel für Bildung.
- Wegen der hohen Bedeutung des Sprach- und Sprechvermögens für das Lernen wird im Land Nordrhein-Westfalen vor der Einschulung durch ein standardisiertes Verfahren festgestellt, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen.

SPRACHSTANDSFESTSTELLUNG



- Die weiterhin gültige gesetzliche Regelung, dass das Schulamt zwei Jahre vor der Einschulung feststellt, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist, kann dann entfallen, wenn in der Kindertageseinrichtung eine sprachliche Bildung einschließlich entsprechender Entwicklungsbeobachtung, Dokumentation und Förderung gewährleistet ist.

SPRACHSTANDSFESTSTELLUNG



- Die Kindertagesstätte überprüft zwei Jahre vor der Einschulung den Stand der Sprach-entwicklung. Hierzu bestimmt der Gesetzgeber verbindlich einzusetzende Verfahren.
- Die Entscheidung über die Wahl eines dieser Verfahren trifft der Träger der Kindertages-einrichtung in Abstimmung mit den Kinder-tagesstätten.

SPRACHSTANDSFESTSTELLUNG



- Die Beobachtung der Sprachentwicklung in der Kindertagesstätte erfolgt regelmäßig im Abstand von maximal einem Jahr, in besonderen Fällen empfiehlt es sich, halbjährliche Beobachtungen durchzuführen.

SPRACHSTANDSFESTSTELLUNG



- Die Eltern müssen der Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung ihres Kindes zustimmen.

SPRACHSTANDSFESTSTELLUNG



- Sofern Eltern dieser **nicht** zustimmen **oder** bei Kindern, die **keine** Kindertagesstätte besuchen, bleibt es beim früheren Verfahren „Delfin 4“, wobei allerdings ausschließlich die 2. Stufe „Besuch im Pfiffikushaus“ durchgeführt wird.
- Durchgeführt wird dieses Verfahren in einer Einzelsituation durch eine Fachkraft der Grundschule in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule

SPRACHSTANDSFESTSTELLUNG



- In diesem Fall wird bei Feststellung eines sprachlichen Förderbedarfs eine vorschulische Sprachförderung in einer Kindertagesstätte durch das Schulamt verpflichtend angeordnet, da fehlende Sprachkenntnisse den späteren Lernerfolg des Kindes erheblich beeinträchtigen.

SCHULAUFNABME



- Alle Kinder, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, sind ab 1.8. schulpflichtig.
- Kinder, die nach dem 30.09. sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig (kein Ausstieg aus dem Verfahren).
- Die Entscheidung trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

SCHULAUFNÄHME



- Die Personensorgeberechtigten der Schulneulinge werden frühzeitig (ca. September Vorjahr) durch den Schulträger schriftlich über die bevorstehende Einschulung informiert.
- Die Anmeldung erfolgt zusammen mit dem Kind spätestens zum 15. November an der gewünschten GS.
- Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte GS besteht jedoch nur in die der Wohnung des Kindes nächstgelegenen GS im Rahmen der Aufnahmekapazitäten (vorher festgelegt !) der Schule.

Zurückstellung



- Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden.
- Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage des Schularzt-Gutachtens.
- Die Eltern sind anzuhören.
- Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen.

SCHULAUFNABME



- Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme eines Kindes in die Schule.
- Übersteigt die Anmeldezahl die Aufnahmekapazität einer Schule, die vom Schulträger festgelegt ist, werden die Schulleitungen die Aufnahmen mit benachbarten Schulen abstimmen.
- Die Aufnahmebescheide der Schulleitungen werden an die Sorgeberechtigten nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens verschickt.